

Ehrungsrichtlinien

der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen vom 15.01.2002

I.

1. Die Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen verleiht zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen besondere Verdienste erworben haben, die folgenden Auszeichnungen:
 - 1.1 Nachbildung des Wappensteines aus Holz
 - 1.2 Wappenschild der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen in Kupfer
 - 1.3 Wappenbecher der Ortsgemeinde Reichenbach-Steegen in Zinn.
2. Über die Verleihung des Wappensteines in Holz und des Wappenschildes in Kupfer entscheidet der Ortsgemeinderat. Die Verleihung des Wappenbeckers in Zinn kann vom Ortsbürgermeister ohne Zustimmung des Ortsgemeinderates erfolgen.

II.

1. Die Nachbildung des Wappensteines aus Holz gilt als höchste Auszeichnung der Ortsgemeinde. Sie darf nur an solche Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch herausragende Leistungen Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen der Ortsgemeinde erworben haben.
2. Der Wappenschild wird an solche Persönlichkeiten verliehen, die sich durch besondere Leistungen Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen der Ortsgemeinde erworben haben.
3. Der Wappenbecher in Zinn wird an solche Persönlichkeiten verliehen, die sich durch Leistungen Verdienste um die Allgemeinheit oder das Ansehen der Ortsgemeinde erworben haben.
4. Mit den Auszeichnungen wird gleichzeitig eine Ehrenurkunde mit einem entsprechenden Wortlaut überreicht.
5. Bei besonders würdigungsfähigen Leistungen von Mannschaften oder Einzelpersonen (im kulturellen Bereich) kann der Gemeinderat von Fall zu Fall entscheiden.

6. Die Verleihung der Auszeichnung ist durch eine fortlaufende Liste zu registrieren.

Bei folgenden Anlässen sollen Einwohner/ innen der Ortsgemeinde, Bedienstete in und außer Dienst, Ortsgemeinderatsmitglieder, die nachfolgenden Ehrenpräsente erhalten:

1. Einwohner/ innen:

beim 80. u. 85. Geburtstag	1 Ehrenpräsent im Wert von	45,00 €
beim 90. Geburtstag	1 Ehrenpräsent im Wert von	45,00 €
	1 Blumenstrauß im Wert von	15,00 €
ab 91. Geburtstag	1 Blumenstrauß im Wert von	15,00 €
beim 95. Geburtstag	1 Ehrenpräsent im Wert von	45,00 €
	1 Blumenstrauß im Wert von	15,00 €
ab dem 96. Geburtstag	1 Blumenstrauß im Wert von	15,00 €
ab 100. Geburtstag	1 Geschenkkorb im Wert von	55,00 €
bei der diamantenen Hochzeit (60 Jahre)	1 Ehrenpräsent im Wert von	45,00 €
bei der eisernen Hochzeit (65 Jahre)	1 Ehrenpräsent im Wert von	55,00 €
beim Ableben von um das Wohl der Ortsgemeinde ver- dient gemachten Bürgern sowie Bediensteten der Orts- gemeinde, aktiven Orts- gemeinderatsmitgliedern, Ortsbürgermeistern (die seit dem Inkrafttreten der Landesverfassung des Landes Rheinland-Pfalz im Amt waren)	1 Kranz mit Schleife und Nachruf	

2. Bedienstete der Ortsgemeindeverwaltung:

bei 25-jähr. Dienstjubiläum	Urkunde und ein Präsent i. W. v.	30,00 €
bei 40-jähr. Dienstjubiläum	Urkunde und ein Präsent i. W. v.	40,00 €
bei 50-jähr. Dienstjubiläum	Urkunde und ein Präsent i. W. v.	55,00 €
beim 50. Geburtstag	1 Präsent i. W. v.	15,00 €
beim 60. Geburtstag	1 Präsent i. W. v.	30,00 €
beim Ableben	1 Kranz mit Schleife und Nachruf gem. den ministeriellen Richtlinien.	

3. Angestellte und Arbeiter der Ortsgemeinde

die wegen Erreichung der Altersgrenze oder vorzeitiger Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit aus dem Dienstverhältnis der Ortsgemeinde ausgeschieden sind und länger als 10 Jahre im Dienst waren erhalten:

am 80. Geburtstag	1 Präsent im Wert von	35,00 €
am 85. Geburtstag	1 Präsent im Wert von	40,00 €
am 90. und jedem weiteren Geburtstag	1 Präsent im Wert von	45,00 €
beim Ableben	1 Kranz mit Schleife	

4. Ratsmitglieder

Mitglieder des Ortsgemeinderates erhalten

- nach 10-jähriger Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat den Wappenbecher in Zinn und eine Urkunde
- nach 15-jähriger Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat den Wappenschild der Ortsgemeinde in Kupfer und eine Urkunde.

- nach 20-jähriger Zugehörigkeit zum Ortsgemeinderat die Nachbildung des Wappensteines aus Holz und eine Urkunde.

Die Überreichung der Geschenke und Ehrengaben zu Ziff. I-II wird von dem Ortsbürgermeister oder von seinem Vertreter oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen.

Die Änderung der vorstehenden Richtlinien bedarf der Beschlußfassung durch den Ortsgemeinderat.

Die vorstehenden Richtlinien wurden am 15.01.2002 vom Ortsgemeinderat beschlossen.

Sie treten am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 28.01.1991 außer Kraft.

Reichenbach-Steegen, 15.01.2002

